

# **Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalieren Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege**

## **(Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)**

Auf Grundlage von §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008, und der §§ 29 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 1. September 2008 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom..... beschlossen:

### **Allgemeines**

Der Landkreis Gießen erbringt für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden außerhalb der Universitätsstadt Gießen nach Maßgabe der §§ 22 ff SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege. Sie werden angeboten durch zertifizierte Tagespflegepersonen, die mit dem Landkreis eine Zuwendungsvereinbarung schließen. Diese Satzung regelt die Beiträge zu den Leistungen der Kindertagespflege.

### **§ 1**

#### **Kostenbeteiligung**

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23,24 SGB VIII durch qualifizierte Tagespflegepersonen erhebt der Landkreis Gießen Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Für die Höhe des Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit maßgeblich. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Vertrages nach Maßgabe des Netzwerkes Tagespflege.

### **§ 2**

#### **Kostenbeitragspflichtige**

Die Kostenbeiträge werden von den Eltern oder einem Elternteil, wenn das Kind nur mit einem Elternteil zusammen lebt, oder dem Kind erhoben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Der Kostenbeitrag beträgt pro Stunde und Monat jeweils die Hälfte der an die Tagespflegeperson durch den Landkreis Gießen erbrachten Leistungen.

(2) Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Umfangs der Kindertagespflege festgesetzt. Er ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.

Dies gilt auch für Urlaub, Fortbildung und zusätzliche Ausfallzeiten bis zu 12 Wochen pro Kalenderjahr.

(3) Der Landkreis Gießen gewährt der Tagespflegeperson pro vereinbarte Betreuungsstunde und pro Kind eine laufende Leistung von 2,50 EUR.

Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung wird pro Betreuungsstunde und pro Kind eine laufende Leistung von 2,80 EUR gewährt.

Als Sachaspekte für die „Leistungsgerechtigkeit“ werden entsprechend der Gesetzesbegründung zum § 23 (2a) unter anderem berücksichtigt:

- Die Qualifikation der Tagespflegeperson

- Der zeitliche Umfang der Betreuungsleistung
- Die Anzahl der betreuten Kinder
- Der Förderbedarf der betreuten Kinder

Für vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr abends und 6:00 Uhr morgens wird eine Nachtpauschale von 25 EUR gewährt.

In dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie morgens zwischen 06:00 und 08:00 Uhr werden 3,50 EUR pro Stunde gewährt.

Für Samstage sowie Sonn- und Feiertage werden 2,80 EUR pro Stunde gewährt.

(4) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.

#### § 4

#### **Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages**

(1) Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagespflege i. S. v. §§ 23 bis 24 SGB VIII in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und dritte Kind, um die Hälfte. Für die Betreuung ab dem vierten Kind wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

(2) Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um die Hälfte, wenn der Kostenbeitragspflichtige gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für die Kindertageseinrichtung zu entrichten hat.

(3) Soweit ein Beitragspflichtiger Kinderbetreuungskosten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht, wird der nach § 3 Abs. 1 vorgesehene Kostenbeitrag durch die zur Verfügung gestellten Betreuungskosten begrenzt.

(4) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne von § 2 ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92a SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz unberücksichtigt.

#### § 5

#### **Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten

(3) Wird mit dem Bescheid ein Kostenbeitrag für einen vergangenen Zeitraum festgesetzt, ist dieser innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

#### § 6

#### **Mitwirkungspflicht**

Soweit Ermäßigungs- und Erlassregelungen in Anspruch genommen werden sollen, sind die hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Kostenbeitragspflichtige hat Veränderungen in den Verhältnissen, die zur Ermäßigung oder zum Erlass des Kostenbeitrags geführt haben, unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis Gießen mitzuteilen und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Auch Wechsel und Beendigung eines Betreuungsverhältnisses sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, dem Landkreis Gießen mitzuteilen.

#### § 7

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. 10. 2008 in Kraft